

TE Bvwg Erkenntnis 2024/8/1 L516 2293222-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.2024

Entscheidungsdatum

01.08.2024

Norm

AuslBG §12a

AuslBG §13

B-VG Art133 Abs4

1. AuslBG § 12a heute
2. AuslBG § 12a gültig ab 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2023
3. AuslBG § 12a gültig von 01.07.2011 bis 30.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
4. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
5. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
6. AuslBG § 12a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
7. AuslBG § 12a gültig von 12.04.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
8. AuslBG § 12a gültig von 30.07.1993 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1993

1. AuslBG § 13 heute
2. AuslBG § 13 gültig ab 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2023
3. AuslBG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2018
4. AuslBG § 13 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
5. AuslBG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
6. AuslBG § 13 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
7. AuslBG § 13 gültig von 01.10.1990 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

Spruch

L516 2293222-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Vorsitzenden und die fachkundige Laienrichterin Dr.in Silvia WEIGL und den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf MOSER als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA Bosnien und Herzegowina, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice, Regionale Geschäftsstelle Linz, vom 21.05.2024, ABB-Nr: 4435089, betreffend Nichtzulassung als Schlüsselkraft gemäß § 12a AuslBG im Unternehmen der XXXX , in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkanntDas Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Vorsitzenden und die fachkundige Laienrichterin Dr.in Silvia WEIGL und den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf MOSER als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA Bosnien und Herzegowina, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice, Regionale Geschäftsstelle Linz, vom 21.05.2024, ABB-Nr: 4435089, betreffend Nichtzulassung als Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 a, AuslBG im Unternehmen der römisch 40 , in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 12a iVm § 13 AuslBG als unbegründet abgewiesen.A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 12 a, in Verbindung mit Paragraph 13, AuslBG als unbegründet abgewiesen.

B) Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Der bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige XXXX , geb.XXXX (in der Folge: Beschwerdeführer), stellte am 17.04.2024 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gem § 41 Abs 2 Z 1 NAG (Fachkraft im Mangelberuf) für die berufliche Tätigkeit „Malerei und Korrosionsschutz“ im Unternehmen der XXXX (in der Folge: Arbeitgeberin). Der Antrag wurde in der Folge gemäß § 20d AuslBG an das Arbeitsmarktservice (AMS) übermittelt.Der bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige römisch 40 , g e b . römisch 40 (in der Folge: Beschwerdeführer), stellte am 17.04.2024 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gem Paragraph 41, Absatz 2, Ziffer eins, NAG (Fachkraft im Mangelberuf) für die berufliche Tätigkeit „Malerei und Korrosionsschutz“ im Unternehmen der römisch 40 (in der Folge: Arbeitgeberin). Der Antrag wurde in der Folge gemäß Paragraph 20 d, AuslBG an das Arbeitsmarktservice (AMS) übermittelt.

Das AMS wies diesen Antrag mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 21.05.2024 nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und Anhörung des Regionalbeirates vom gemäß § 12a AuslBG ab. Das AMS begründete die Abweisung des Antrages in seinem Bescheid damit, dass bei einer erforderlichen Mindestpunktzahl von 55 Punkten im vorliegenden Fall nur 30 Punkte anzurechnen gewesen seien. Das AMS vergab dabei für die Kriterien gemäß Anlage B des AuslBG folgende Punkte: Qualifikation: 0 Punkte / Ausbildungsadäquate Berufserfahrung: 0 Punkte / Sprachkenntnisse Englisch: 10 Punkte / Sprachkenntnisse Bosnisch/Kroatisch/Serbisch: 5 Punkte / Alter (22 Jahre): 15 Punkte / Zusatzpunkte für Englischkenntnisse: 0.Das AMS wies diesen Antrag mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 21.05.2024 nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und Anhörung des Regionalbeirates vom gemäß Paragraph 12 a, AuslBG ab. Das AMS begründete die Abweisung des Antrages in seinem Bescheid damit, dass bei einer erforderlichen Mindestpunktzahl von 55 Punkten im vorliegenden Fall nur 30 Punkte anzurechnen gewesen seien. Das AMS vergab dabei für die Kriterien gemäß Anlage B des AuslBG folgende Punkte: Qualifikation: 0 Punkte / Ausbildungsadäquate Berufserfahrung: 0 Punkte / Sprachkenntnisse Englisch: 10 Punkte / Sprachkenntnisse Bosnisch/Kroatisch/Serbisch: 5 Punkte / Alter (22 Jahre): 15 Punkte / Zusatzpunkte für Englischkenntnisse: 0.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Mit der Beschwerde wurde ein Arbeitszeugnis über ein viermonatiges Praktikum als Maler vorgelegt mit dem Vorbringen, dass es sich dabei um die Bestätigung über die Dauer der Ausbildung handle.

1. Sachverhalt

1.1 Die Arbeitgeberin bezeichnete in ihrer Arbeitgebererklärung die beantragte berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers mit „Malerei, Korrosionsschutz“ und die genaue Beschreibung der Tätigkeit mit „Malereiarbeiten und Korrosionsschutz“.

1.2 Der Beschwerdeführer legte im Verfahren die folgenden Urkunden vor:

? Ein Diplom vom XXXX über die abgeschlossene Ausbildung und abgelegte Prüfung für den Beruf Maler vom „Zentrum für Erwachsenenausbildung und sonstige Ausbildung Wissensakademie GmbH“ in Belgrad ohne Bestätigung über Dauer und Inhalte der Ausbildung.? Ein Diplom vom römisch 40 über die abgeschlossene Ausbildung und abgelegte Prüfung für den Beruf Maler vom „Zentrum für Erwachsenenausbildung und sonstige Ausbildung Wissensakademie GmbH“ in Belgrad ohne Bestätigung über Dauer und Inhalte der Ausbildung.

? Schulzeugnisse und Zeugnis über die Abschlussprüfung eines Gymnasiums in Bosnien-Herzegowina, Republik Srpska mit Schulabschluss im Juni XXXX .? Schulzeugnisse und Zeugnis über die Abschlussprüfung eines Gymnasiums in Bosnien-Herzegowina, Republik Srpska mit Schulabschluss im Juni römisch 40 .

? Ein Arbeitszeugnis über ein vom XXXX bis XXXX absolviertes Praktikum für Maler in Bosnien-Herzegowina, Republik Srpska.? Ein Arbeitszeugnis über ein vom römisch 40 bis römisch 40 absolviertes Praktikum für Maler in Bosnien-Herzegowina, Republik Srpska.

? Ein Sprachzertifikat „Core English Language Test B1“ vom XXXX ? Ein Sprachzertifikat „Core English Language Test B1“ vom römisch 40 .

1.3 Der Beschwerdeführer hat keine Nachweise über Deutschkenntnisse vorgelegt.

1.4 Der Beschwerdeführer war im Antragszeitpunkt 22 Jahre alt.

2. Beweiswürdigung

2.1 Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsverfahrensaktes des AMS zum gegenständlichen Verfahren, welcher unter anderem die vom Beschwerdeführer und der Arbeitgeberin im Verfahren vor dem AMS und mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen und Urkunden beinhalten.

3. Rechtliche Beurteilung

Zu A) Abweisung der Beschwerde als unbegründet (§12 a AuslBG)

Bescheidbegründung des AMS

3.1 Das AMS begründete die Abweisung des Antrages zusammengefasst damit, dass das im zweiten Bildungsweg erworbene Diplom über die Ausbildung und Prüfung zum Maler ohne Angaben der Ausbildungsdauer nicht berücksichtigt werden könne. Trotz eines gewährten Parteiengehörs mit der Aufforderung zur Vorlage einer Bestätigung über die Dauer der Ausbildung sei keine solche Bestätigung vorgelegt worden.

Das AMS vergab daher für die Kriterien gemäß Anlage B des AuslBG folgende 30 Punkte: Qualifikation: 0 Punkte / Ausbildungsadäquate Berufserfahrung: 0 Punkte / Sprachkenntnisse Englisch: 10 Punkte / Sprachkenntnisse Bosnisch/Kroatisch/Serbisch: 5 Punkte / Alter (22 Jahre): 15 Punkte / Zusatzpunkte für Englischkenntnisse: 0.

Beschwerdevorbringen

3.2 Mit der Beschwerde wurde ein Arbeitszeugnis über ein viermonatiges Praktikum als Maler vorgelegt mit dem Vorbringen, dass es sich dabei um die Bestätigung über die Dauer der Ausbildung handle.

Zur Abweisung der Beschwerde

3.3 Der Lehrberuf „Maler/in und Beschichtungstechniker/in“ ist in Österreich mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet. (Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Berufsausbildung im Lehrberuf Maler/in und Beschichtungstechniker/in (Maler/in und Beschichtungstechniker/in-Ausbildungsordnung), BGBl II Nr 181/2012)3.3 Der Lehrberuf „Maler/in und Beschichtungstechniker/in“ ist in Österreich mit einer Lehrzeit

von drei Jahren eingerichtet. (Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Berufsausbildung im Lehrberuf Maler/in und Beschichtungstechniker/in (Maler/in und Beschichtungstechniker/in-Ausbildungsordnung), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 181 aus 2012,)

Der Beschwerdeführer hat ein Diplom vom 23.02.2024 über die abgeschlossene Ausbildung und abgelegte Prüfung für den Beruf Maler vom „Zentrum für Erwachsenenausbildung und sonstige Ausbildung Wissensakademie GmbH“ in Belgrad vorgelegt, jedoch keine Nachweise über Dauer und Inhalte der Ausbildung.

Damit hat der Beschwerdeführer keinen Nachweis darüber erbracht, dass er über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, die mit dem österreichischen Lehrabschlusses als Maler vergleichbar ist. Es können daher für das Kriterium „Qualifikation“ keine Punkte angerechnet werden.

3.4 Für das Kriterium „ausbildungsadäquate Berufserfahrung“ im sind nur Zeiten an Berufserfahrung heranzuziehen, die nach Abschluss der für den Mangelberuf erforderlichen Berufsausbildung liegen. (vgl VwGH 22.09.2021, Ro 2021/09/0016; 17.05.2022, Ra 2021/09/0245)3.4 Für das Kriterium „ausbildungsadäquate Berufserfahrung“ im sind nur Zeiten an Berufserfahrung heranzuziehen, die nach Abschluss der für den Mangelberuf erforderlichen Berufsausbildung liegen. vergleiche VwGH 22.09.2021, Ro 2021/09/0016; 17.05.2022, Ra 2021/09/0245)

Der Beschwerdeführer hat mangels einer anrechenbaren abgeschlossenen Berufsausbildung folglich auch keine ausbildungsadäquate Berufserfahrung im Mangelberuf „Maler“ nachgewiesen. Zudem absolvierte der Beschwerdeführer das viermonatige Praktikum für Maler vor dem Diplom vom 23.02.2024.

Aus diesem Grund sind für das Kriterium „ausbildungsadäquat Berufserfahrung“ keine Punkte zu vergeben.

3.5 Der Arbeitnehmer hat auch keine Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt.

Aus diesem Grund sind für das Kriterium „Sprachkenntnisse Deutsch“ keine Punkte zu vergeben.

3.6 Im Ergebnis sind daher entsprechend der aktuellen Fassung der Anlage B "Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen gemäß § 12a" weiterhin nur die 30 Punkte anzurechnen, die bereits vom AMS angerechnet wurden. Die erforderliche Mindestpunktzahl von 55 Punkten wird damit nicht erreicht.3.6 Im Ergebnis sind daher entsprechend der aktuellen Fassung der Anlage B "Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen gemäß Paragraph 12 a, ", weiterhin nur die 30 Punkte anzurechnen, die bereits vom AMS angerechnet wurden. Die erforderliche Mindestpunktzahl von 55 Punkten wird damit nicht erreicht.

Es liegen somit die Voraussetzungen für die Zulassung des Beschwerdeführers als Fachkraft im beantragten Mangelberuf gemäß §12a AusIBG nicht vor.

3.7 Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

Entfall der mündlichen Verhandlung

3.8 Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen, da im vorliegenden Fall keine mündliche Verhandlung beantragt wurde. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im festgestellten Umfang unbestritten und geklärt. In der vorliegenden Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Art 6 EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.3.8 Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, da im vorliegenden Fall keine mündliche Verhandlung beantragt wurde. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im festgestellten Umfang unbestritten und geklärt. In der vorliegenden Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Artikel 6, EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Zu B) Revision

3.9 Die Revision ist nicht zulässig, da die Rechtslage eindeutig bzw durch die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

3.10 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Berufsausbildung Berufserfahrung Fachkräfteverordnung Nachweismangel Punktevergabe Rot-Weiß-Rot-Karte

Sprachkenntnisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:L516.2293222.1.00

Im RIS seit

16.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at